

## **Anhang**

### **Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften (AAB)**



## I Allgemeines

Für den Anschluss von Grundstücken an die Versorgungsnetze der StWZ-Netzgesellschaften (StWZ Strom AG, StWZ Erdgas und Fernwärme AG, StWZ Wasser AG, im Folgenden «StWZ» genannt) gelten die Grundeigentümer die Erschliessungskosten ab, gestützt auf die Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) Artikel 31. Die vorliegende Erschliessungskostenregelung (Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag) gilt nur für definitiv eingezonte Baugebiete (gemäss kommunaler bzw. kantonaler Baugesetzgebung), welche bereits mit entsprechenden Hauptleitungen (AAB Artikel 6) erschlossen bzw. versorgt sind. Die Abgeltungen für die Erschliessungskosten sind Pauschalen für den Netzanschluss (AAB Artikel 7), der auf kürzestem Trasse und ohne bautechnische Erschwernisse verlegt werden kann.

## II Definitionen

Die Deckung der anteiligen Kosten eines Netzanschlusses erfolgt durch den Kunden mit zwei Beitragskomponenten, welche zusammen die Erschliessungskosten ausmachen: Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag.

### Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag entspricht den Kosten der Erstellung des Netzanschlusses und geht zulasten des Netzanschlussnehmers.

### Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird als Beitrag des Netzanschlussnehmers aufgrund des bestellten Netzanschlusses für die Abgeltung der mit der Bestel-

Diese Pauschalen basieren darauf, dass die Hausanschlussicherung (Elektrizität) bzw. Hauptabstalleinrichtung (Erdgas, Fernwärme und Wasser) unmittelbar nach der Gebäudeeinführung positioniert ist. Für weitergehende Installationen werden die Mehrkosten den Grundeigentümern belastet. Die Bauherrschaft trägt zudem folgende Aufwendungen: alle Tiefbau-, Maurer- und Spitzarbeiten für Netzanschlüsse (AAB Artikel 7) sowie die Kosten für Arbeiten wie Belagsreparaturen, allfällige Kulturschäden, die Erwirkung der erforderlichen Durchleitungsrechte bei Einzelanschlüssen.

Dieser Anhang der «Allgemeinen Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften» (AAB) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt denjenigen mit Gültigkeit ab 1. Juli 2016.

lung direkt und indirekt verursachten Netzdimensionierungs- und Ausbaukosten erhoben.

Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten erhoben. Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der bezugsberechtigten Leistung entsprechender Betrag.

## III Grundsätze bei der Bemessung der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge

- Die Bemessungskriterien und Höhe der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind in den folgenden Tabellen dargestellt.
- Baumeister- und Grabarbeiten werden grundsätzlich nach Aufwand verrechnet.
- Weder aus Netzanschlussbeitrag noch aus Netzkostenbeitrag lassen sich Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung bereits geleisteter Kostenbeiträge.
- Neuanschlüsse für die Versorgung mit Elektrizität werden in der Regel nur noch in Kabelform ausgeführt.
- Bei Erweiterungen, Umbau und/oder Veränderungen der Hausinstallationen gelten grundsätzlich die Kriterien für Neuerschliessungen (AAB Artikel 31). Dabei ist für die Bemessung der Erschliessungskosten die Differenz der Leistungsbeanspruchung massgebend.
- Wird eine einem bestehenden Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht, so wird für diese Leistungserhöhung ein Netzkostenbeitrag erhoben.
- Wird eine einem bestehenden Anschluss zugrunde gelegte Leistung reduziert, erfolgt keine Rückzahlung bereits geleisteter Erschliessungskosten.
- Wird durch die Leistungserhöhung der Querschnitt der Netzanschlussleitung zu gering, muss die komplette Netzanschlussleitung ersetzt und der gesamte Netzanschlussbeitrag entrichtet werden. Der Netzkostenbeitrag für die Leistungserhöhung errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung, multipliziert mit dem zur zusätzlichen Leistung gehörenden Netzkostenbeitrag gemäss nachfolgenden Tabellen.
- Bei Wiederaufbau oder Ersatz (Abriss) eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses wird der einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) binnen fünf Jahren nach Abmeldung des Energie- resp. Wasserbezugs und ab der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt. Ansonsten bezahlt der Eigentümer die kompletten Erschliessungskosten.
- Die Offerten für Erschliessungskosten entsprechen dem Kenntnisstand des Sachverhaltes und dem Preisstand bei der Offertstellung (AAB Artikel 2). Für die Rechnungsstellung sind der Preisstand bei Beginn der Montagearbeiten und die tatsächlichen Kriterien des Anschlusses (Last, Leistung, Querschnitt etc.) massgebend.
- Die Erschliessungskosten werden vor Ausführung der Arbeiten in Rechnung gestellt.
- Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen (AAB Artikel 39). Bei den aufgeführten Preisen mit MWST von 7.7% handelt es sich um kaufmännisch gerundete Werte.
- Die StWZ Energie AG richtet sich beim Einsatz von Smart Metern nach den aktuellen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur die betrieblich notwendigen Daten ausgelesen und es wird sichergestellt, dass diese Daten pseudonymisiert von der Mess- und Zählleinrichtung ins System übertragen werden. Die Kundendaten werden zudem vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

## IV Elektrizität

### A. Niederspannung (400 Volt)

Die Erschliessungskosten bei Niederspannung bemessen sich primär in Abhängigkeit der installierten Leistung. Als Kriterium für die installierte Leistung gilt die Hausanschlussleistung. Bei Netzanschlussleitungen (AAB Artikel 7) in Niederspannung, die länger als 20 Meter sind, erhöht sich der Netzanschlussbeitrag. Die Beträge sind in der nachstehenden Tabelle festgehalten. Im Netzanschlussbeitrag ist jeweils die Lieferung und Montage einer Mess- und Zählleinrichtung für die Erfassung des Elektrizitätsverbrauchs/Leistungsbedarfs eingeschlossen. Sämtliche Preiskomponenten ab Hausanschlusskasten (Zweitzähler, Fernausleseeinrichtung, Zählerfernauslesung

etc.) werden fallweise bepreist bzw. offeriert. Die Schmelzpatronen der Hausanschlussleistung werden durch das beauftragte Installationsunternehmen geliefert und durch diese der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Das Verwenden handelsüblicher Modelle ist Voraussetzung.

Der Netzanschlussbeitrag steht in direktem Zusammenhang mit der Höhe des Kupferpreises. Die StWZ behält sich Preisanpassungen bei bedeutenden Veränderungen des Kupferpreises vor.

Hausanschluss- sicherung	Netzanschlussbeitrag				Netzkostenbeitrag		
	CHF exkl. MWST	CHF inkl. MWST	CHF/m exkl. MWST	CHF/m inkl. MWST	CHF exkl. MWST	CHF inkl. MWST	Kabeltyp/Querschnitt Hauszuleitung mm <sup>2</sup>
A				Zuschlag Hauszuleitung >20 m			
bis 40	3'000.00	3'231.00	25.00	26.93	2'200.00	2'369.40	3 x 25 / 25
63	3'000.00	3'231.00	25.00	26.93	2'200.00	2'369.40	3 x 25 / 25
80	3'000.00	3'231.00	25.00	26.93	2'500.00	2'692.50	3 x 25 / 25
100	6'900.00	7'431.30	75.00	80.78	2'900.00	3'123.30	3 x 50 / 50
125	6'900.00	7'431.30	75.00	80.78	3'500.00	3'769.50	3 x 50 / 50
160	10'700.00	11'523.90	140.00	150.78	4'200.00	4'523.40	3 x 95 / 95
200	10'700.00	11'523.90	140.00	150.78	5'100.00	5'492.70	3 x 95 / 95
250	18'400.00	19'816.80	330.00	355.41	6'000.00	6'462.00	3 x 1 x 150 / 50
300	18'400.00	19'816.80	330.00	355.41	7'100.00	7'646.70	3 x 1 x 150 / 50
350	18'400.00	19'816.80	330.00	355.41	8'300.00	8'939.10	3 x 1 x 150 / 50
400	18'400.00	19'816.80	330.00	355.41	9'800.00	10'554.60	3 x 1 x 150 / 50
500	24'600.00	26'494.20	550.00	592.35	11'600.00	12'493.20	3 x 1 x 240 / 80
630	28'000.00	30'156.00	690.00	743.13	13'600.00	14'647.20	3 x 1 x 300 / 100
>630	n. V.	n. V.	n. V.	n. V.	n. V.	n. V.	n. V.

### B. Mittelspannung (16 Kilovolt)

Die Erschliessungskosten bei Mittelspannung werden nach der bezugsberechtigten Leistung (Kilovoltampere) bemessen, welche mit dem Netzanschlusskunden vereinbart wird. Der Netzanschluss (AAB Artikel 7) in Mittelspannung enthält in der Regel Kabelzuführungen zu Industrie oder Gewerbeimmobilien. Die gesamten Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerun-

gen und Erweiterungen des Netzanschlusses werden durch den Grundeigentümer getragen und nach Aufwand verrechnet.

Der Netzkostenbeitrag für die bezugsberechtigte Leistung beträgt CHF 90.– pro Kilovoltampere.

## V Erdgas

### Bemessungsgrundlage

Die Erschliessungskosten bei Erdgas bemessen sich primär in Abhängigkeit der installierten Leistung. Bei Netzanschlussleitungen (AAB Artikel 7), die länger als 20 Meter sind, erhöht sich der Netzanschlussbeitrag. Die Beträge sind in der nachstehenden Tabelle festgehalten. Im Netzanschlussbeitrag ist die

jeweilige Lieferung und Montage einer Mess- und Zählleinrichtung für die Erfassung des Gasverbrauchs bzw. Leistungsbedarfs eingeschlossen. Sämtliche Preiskomponenten ab Absperreinrichtung (Zweitzähler, Fernausleseeinrichtung, Zählerfernauslesung etc.) werden fallweise festgelegt bzw. offeriert.

Leistung kW	Netzanschlussbeitrag				Netzkostenbeitrag	
	CHF exkl. MWST	CHF inkl. MWST	CHF exkl. MWST / 10m	CHF inkl. MWST / 10m	CHF exkl. MWST	CHF inkl. MWST
15	1'000.00	1'077.00	200.00	215.40	2'000.00	2'154.00
20	1'200.00	1'292.40	250.00	269.25	2'400.00	2'584.80
25	1'400.00	1'507.80	300.00	323.10	2'900.00	3'123.30
30	1'600.00	1'723.20	300.00	323.10	3'200.00	3'446.40
35	1'800.00	1'938.60	350.00	376.95	3'600.00	3'877.20
40	2'000.00	2'154.00	400.00	430.80	4'000.00	4'308.00
50	2'300.00	2'477.10	450.00	484.65	4'600.00	4'954.20
60	2'600.00	2'800.20	500.00	538.50	5'300.00	5'708.10
70	2'900.00	3'123.30	600.00	646.20	5'900.00	6'354.30
80	3'200.00	3'446.40	600.00	646.20	6'400.00	6'892.80
90	3'500.00	3'769.50	700.00	753.90	7'000.00	7'539.00
100	3'800.00	4'092.60	800.00	861.60	7'500.00	8'077.50
150	5'000.00	5'385.00	1'000.00	1'077.00	10'000.00	10'770.00
200	6'100.00	6'569.70	1'200.00	1'292.40	12'200.00	13'139.40
250	7'200.00	7'754.40	1'400.00	1'507.80	14'300.00	15'401.10
300	8'100.00	8'723.70	1'600.00	1'723.20	16'300.00	17'555.10
350	9'100.00	9'800.70	1'800.00	1'938.60	18'100.00	19'493.70
400	9'900.00	10'662.30	2'000.00	2'154.00	19'900.00	21'432.30
>400	n. V.	n. V.	n. V.	n. V.	n. V.	n. V.

## VI Fernwärme

Die Fernwärmenetze werden individuell berechnet. Die entsprechenden Erschliessungskosten werden in individuellen Wärmelieferverträgen ausgewiesen.

## VII Wasser

Die Erschliessungskosten bei Wasser bemessen sich primär in Abhängigkeit der installierten Leistung.

Bei Netzanschlussleitungen (AAB Artikel 7), die länger als 20 Meter sind, erhöht sich der Netzanschlussbeitrag gemäss nachstehender Tabelle. Im

Netzanschlussbeitrag ist die jeweilige Lieferung und Montage einer Mess- und Zählleinrichtung für den Wasserverbrauch eingeschlossen. Sämtliche Preiskomponenten ab Absperrleinrichtung (Zweitzähler, Fernausleseleinrichtung, Zählerfernauslesung etc.) werden fallweise bepreist bzw. offeriert.

Höchstleistung	Netzanschlussbeitrag				Netzkostenbeitrag	
	Netzanschluss >20 m				CHF exkl. MWST	CHF inkl. MWST
I/s	CHF exkl. MWST	CHF inkl. MWST	CHF exkl. MWST / 10m	CHF inkl. MWST / 10m	CHF exkl. MWST	CHF inkl. MWST
0.69	1'400.00	1'507.80	300.00	323.10	6'000.00	6'462.00
0.97	1'900.00	2'046.30	400.00	430.80	8'400.00	9'046.80
1.7	3'200.00	3'446.40	650.00	700.05	14'600.00	15'724.20
2.8	5'000.00	5'385.00	1'000.00	1'077.00	22'000.00	23'694.00
4.2	7'200.00	7'754.40	1'450.00	1'561.65	33'000.00	35'541.00
5.6	9'400.00	10'123.80	1'900.00	2'046.30	44'000.00	47'388.00
11.1	17'500.00	18'847.50	3'500.00	3'769.50	88'000.00	94'776.00
13.9	21'400.00	23'047.80	4'300.00	4'631.10	110'000.00	118'470.00
15.3	23'300.00	25'094.10	4'700.00	5'061.90	121'000.00	130'317.00
19.4	28'900.00	31'125.30	5'800.00	6'246.60	154'000.00	165'858.00
>19.4	n. V.	n. V.	n. V.	n. V.	n. V.	n. V.



